

Schließlich hat die Mahnung vom 22. März 1955 bekräftigt, daß diese Erlaubnis zum allgemeinen Wohl der Gläubigen erteilt worden ist und daher innerhalb der Schranken dieses allgemeinen Wohls zu gebrauchen sei.

In der Folgezeit hat das Motu Proprio „Sacram Communionem“ vom 19. März 1957 die Ortsüberhirten ermächtigt, auch für jeden Tag die Feier einer Abendmesse zu gestatten, wenn das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teils der Gläubigen dies fordere. Zur Abstimmung der genannten Aktenstücke mit dem oben zitierten Canon wurde nunmehr die Frage vorgelegt, ob die Schlußklausel des Paragraphen weiterhin voll in Geltung sei, so daß also jedweder begründete Anlaß genüge, um die hl. Kommunion in den Nachmittagsstunden, auch unabhängig von der Meßfeier, zu erbitten und auszuteilen.

Auf diese Frage will diese Oberste Hl. Kongregation antworten:

Die erwähnte Klausel ist zwar nicht formell außer Kraft gesetzt, kann jedoch nur mehr ziemlich selten angewendet werden, da nach der nunmehrigen Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes nicht mehr so leicht ein derartiger begründeter Anlaß gegeben ist; da jedoch dies keineswegs gänzlich ausgeschlossen werden kann und es auch nicht immer und überall möglich ist, Abendmessen zu feiern, dürfen die Ortsüberhirten gestatten, daß das, was in den erwähnten Dekreten des Hl. Stuhls bezüglich der Kommunionausteilung während der Abendmesse verfügt ist, auch angewandt werde, wo Messen nicht gehalten werden, auf irgendwelche gottesdienstliche Funktion, die vom Ortsbischof zu bestimmen ist und in Pfarr- oder Nichtpfarrkirchen oder auch in Oratorien von Krankenhäusern, Gefängnissen und Kollegien während der Nachmittagsstunden abgehalten wird.

Indem mit dieser Gewährung eine weitere Vorsorge für das gemeinsame Wohl getroffen wird, soll zugleich den Seelsorgern angesichts der häufigen Bitten der Gläubigen ermöglicht werden, den Erfordernissen heutigen Apostolats zu entsprechen.

Die vorliegende Entscheidung der Kardinäle und der hochwürdigsten Väter der Obersten Kongregation des Hl. Offiziums wurde am Mittwoch, den 16. März 1960, im Plenarkonvent getroffen; auf Vorlage durch S. Eminenz, dem hochwürdigsten Kardinalsekretär des Hl. Offiziums, hat sie unser Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., in der Audienz vom Freitag, den 18. März 1960, bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, im Palast des Hl. Offiziums, am 21. März 1960

Sebastian Masala, Notar

II. Bischöfliche Verordnungen

SICHERUNG UND PFLEGLICHE BEHANDLUNG KIRCHLICHER KUNSTWERKE

Angesichts der heutigen Jagd auf Kunstgegenstände wird die Sicherung und pflegliche Behandlung kirchlicher Kunstwerke und Kunstgegenstände eingeschränkt. So verfügt das Bistum Passau (Amtsblatt 1960, S. 39):

„1. Die Bilder und Statuen in den Kirchen sollen so sicher befestigt sein, daß sie nicht leicht und schnell weggenommen werden können. Das gilt

besonders auch von den oft sehr wertvollen Votivbildern in unseren Wallfahrtskirchen und Kapellen, die zur Zeit sehr begehrt sind und daher gestohlen und in den Handel gebracht werden. Die Nebenkirchen und Kapellen müssen gut und sicher abgeschlossen werden können und auch gewissenhaft abgeschlossen werden.

2. Die Kirchenböden und Abstellräume sind daraufhin zu visitieren, ob alte Statuen und Bilder dort für ständig oder zeitweise abgestellt sind. Diese sind am besten in einem Raum des Pfarrhofes aufzubewahren, damit sie nicht durch Verstaubung oder Holzwurm zugrunde gehen.

3. Es soll von diesen abgestellten Kunstwerken und Kunstgegenständen ein Verzeichnis, womöglich mit Beschreibung und Lichtbild, angefertigt und eine Abschrift davon an das Bischöfliche Ordinariat eingesandt werden. Nur so kann das Landeskriminalamt eine Fahndung nach gestohlenen Kunstwerken einigermaßen erfolgreich durchführen. Ein Lichtbild ist besonders notwendig von Kunstgegenständen, die nicht im amtlichen Kunstdenkmlerband aufgeführt sind.

4. Bei dieser Gelegenheit weisen wir wieder darauf hin, daß die Seelsorgsvorstände und Kirchenrektoren mit Amtspflicht und aller Verantwortung für die Sicherung und Erhaltung wertvoller Kunstwerke haften. Es ist verboten, abgestellte Statuen und Bilder zu veräußern und dem Kunsthandel auszuliefern. Wenn bei Renovierungen Statuen oder Bilder überflüssig erscheinen sollten, mögen sie dem Bischöflichen Ordinariat angeboten werden, weil hier für andere Kirchen Bedarf besteht."

Die Ordenskorespondenz erscheint sechsmal im Jahr mit einem Gesamtumfang von 192 Seiten.
Sie wird nur an Mitglieder der 3 Vereinigungen deutscher Ordensobern ausgeliefert.
Bestellungen durch das Generalsekretariat Köln-Mülheim, Schleswigstraße 18
Druck und Auslieferung Druckerei Wienand, Köln